

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich Ortslage Salbke“

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Teilbereich Ortslage Salbke“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Magdeburg Flur: 476, die sich aus dem beiliegendem Lageplan (Anlage 1) ergeben. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16.07.2010 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage der Bekanntmachung beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

Erste Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich Ortslage Salbke“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das ~~insgesamt 5,2 ha umfassende~~ Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Teilbereich Ortslage Salbke“.
- (2) ~~Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Magdeburg Flur: 476, die sich aus dem beiliegendem Lageplan (Anlage 1) ergeben.~~ Das Sanierungsgebiet **und dessen Erweiterung umfasst** alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Landeshauptstadt Magdeburg ~~vom 16.07.2010~~ abgegrenzten Fläche. ~~Dieser~~ **Der** Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung ~~und ist als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.~~
- (3) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und ~~Sanierungsmaßnahmerechts~~ **des besonderen Städtebaurechts** (§§ 136 ff. BauGB) ~~ebenfalls~~ anzuwenden.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. ~~Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.~~

- (2) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen, da sie nicht für die Durchführung der Sanierung erforderlich sind und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 Absatz 2 BauGB wird ausgeschlossen.

~~§ 3~~ **§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs.1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.